



Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege Gesuch um Unterstützungsbeiträge

Die gesetzliche Grundlage der Unterstützungsbeiträge bilden das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege vom 28. Juni 2024 (GDB 810.7) sowie die Ausführungsbestimmungen zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege vom 1. Juli 2024 (GDB 810.711).

Beiträge

Das Gesundheitsamt zahlt auf Gesuch von Studierenden im Bildungsgang Pflege HF oder Pflege FH folgende monatliche Beiträge aus. Voraussetzung ist der zivilrechtliche Wohnsitz im Kanton Obwalden.

Unterstützungsbeiträge	
Alter	Beitrag pro Monat
22 bis 24 Jahre	Fr. 300.–
25 bis 27 Jahre	Fr. 600.–
Ab 28 Jahre	Fr. 1 200.–

Hat die gesuchstellende Person ein oder mehrere minderjährige oder sich in Ausbildung befindende Kinder, für deren Unterhalt sie zu sorgen hat, erhält sie einen Pauschalbeitrag von Fr. 600.– pro Monat. Der Pauschalbeitrag gilt unabhängig von der Anzahl Kinder. Dieser Beitrag wird auch Studierenden gewährt, welche noch nicht 22 Jahre alt sind.

Gesucheinreichung

Studierende, die bei Beginn der Ausbildung bereits 22 Jahre alt sind, müssen das Gesuch zu Beginn der Ausbildung und anschliessend jährlich einreichen (Beginn des 1., 3. und 5. Semesters).

Studierende, die während der Ausbildung 22 Jahre alt werden, müssen das Gesuch erstmals beim Erreichen des 22. Altersjahres einreichen. Anschliessend wird das Gesuch jeweils zu Beginn der ungeraden Semester (3. und 5. Semester einreichen)

Mitwirkungspflichten

Die gesuchstellende Person ist verpflichtet,

1. vollständige und korrekte Angaben zu machen;
2. die notwendigen Unterlagen dem Gesuch beizulegen;
3. wichtige Änderungen wie zum Beispiel die Wohnsitz- oder Studiensituation (z.B. bei Abbruch) sofort dem Gesundheitsamt zu melden.

Rückerstattung

Wer falsche oder unvollständige Angaben macht, muss die erhaltenen Beiträge zurückerstatten. Bei Abbruch der Ausbildung oder beim Wechsel des zivilrechtlichen Wohnsitzes in einen anderen Kanton sind für die verbleibende Studienzeit gewährte Beiträge entsprechend zurückzuerstatten.

Erhebung von Personendaten

Die Erhebung der Personendaten richtet sich nach Art. 9 des Einführungsgesetzes.

Um Unterstützungsbeiträge zu beantragen, füllen Sie bitte das Formular auf den nächsten Seiten aus.

Formular

Persönliche Angaben	
Nachname	
Vorname	
Adresse	
PLZ / Wohnort	
E-Mail	
Telefon-Nr.	
Geburtsdatum	
AHV-Nr. (13-stellig)	

Unterstützungspflichtiges Kind (es muss nur ein Kind angegeben werden)		
Haben Sie ein unterhaltspflichtiges Kind?	<input type="checkbox"/> Ja*	<input type="checkbox"/> Nein
Vor- und Nachname des Kindes		
Geburtsdatum des Kindes		

***Bitte folgenden Nachweis einreichen:**

- Familienbüchlein.
- Falls das unterstützungspflichtige Kind volljährig ist und sich in Ausbildung (Gymnasium, Studium, Lehre usw.) befindet, bitte zusätzlich den Lehrvertrag oder Ausbildungsnachweis einreichen.

Bildungsinstitution (Schule)		
Art	<input type="checkbox"/> Höhere Fachschule (HF)	<input type="checkbox"/> Fachhochschule (FH)
Name		
Ausbildungsart	<input type="checkbox"/> Vollzeit	<input type="checkbox"/> Teilzeit
Studienbeginn		
Geplanter Abschluss		

Bitte folgenden Nachweis einreichen:

- Immatrikulations- oder Ausbildungsbestätigung

Ausbildungsbetrieb			
Art	<input type="checkbox"/> Spital/Reha	<input type="checkbox"/> Pflegeheim	<input type="checkbox"/> Spitex-Organisation
Name			

Bank-Kontodaten (Wir benötigen Ihre Kontodaten, um Ihnen den Beitrag überweisen zu können.)	
Name der Bank	
Ort der Bank	
Kontoinhaber	
IBAN-Nr.	

Weitere Angaben, die für die Beurteilung des Gesuchs wesentlich sind (z.B. geplanter Wohnsitzwechsel in einen anderen Kanton)

Unterschrift	
Ort / Datum	
Unterschrift	
<p>Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie das Informationsblatt (erste Seite) aufmerksam gelesen und verstanden haben. • Sie dieses Gesuch vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt haben. • Sie sich bei Studiumsabbruch oder Wohnsitzwechsel in einen anderen Kanton unverzüglich beim Gesundheitsamt melden werden. • Sie Beiträge entsprechend zurückerstatten werden, falls Sie gemäss den gesetzlichen Bestimmungen dazu verpflichtet sind. • Sie Ihren Ausbildungsbetrieb und Ihre Bildungsinstitution ermächtigen, sämtliche erforderlichen Auskünfte zu Ihrer Immatrikulation respektive zur Anstellung zu erteilen. 	

Bitte reichen Sie das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Formular inklusive Nachweise an das Gesundheitsamt ein: Elektronisch als PDF an gesundheitsamt@ow.ch oder per Post an Gesundheitsamt, St. Antonistrasse 4, 6060 Sarnen.